

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport  
z.Hd.Bundesministerin Frau  
Dr. Hilde Havlicek

Minoritenplatz 5  
1010 W i e n

Wien, am 17.06.1987  
Dr.K/B

Antragsteller:

1. Franz AIGNER
2. Kurt BINDER
3. Karl KOPEZNY
4. Gerrit LÖSCH
5. Johann RENOLDNER

sämtliche in 1130 Wien, Gallgasse 44

vertreten durch:

RECHTSANWALT  
**DR. REINHARD KOHLHOFER**  
1070 WIEN, MUSEUMSTRASSE 5  
TEL. 93 17 83 - PSK 7249.688  
ÖSTERR. LÄNDERBANK 219-104-305

Vollmacht angeschlossen

wegen:

Anerkennung als Religionsgesellschaft

A N T R A G

1-fach  
1 Vollmacht  
Beilagenkonvolut

Die antragstellenden Personen sind Zeugen Jehovas und leiten die gleichnamige Religionsgemeinschaft im Gebiet der Republik Österreich.

Im Hinblick auf die unten noch näher auszuführende Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen wird der

### A N T R A G

gestellt, gemäß § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, die Anerkennung des bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses "Jehovas Zeugen" auszusprechen.

### Begründung:

Jehovas Zeugen sind eine international bekannte, derzeit in 208 Ländern weltweit tätige Religionsgemeinschaft. Die Zahl der aktiv tätigen Zeugen Jehovas betrug im Jahr 1986 3,229.022, bei dem im Frühjahr 1986 abgehaltenen Abendmahlsfeiern waren mehr als 8,000.000 Menschen anwesend.

In Österreich gibt es Zeugen Jehovas seit den Tagen der Österreich-Ungarischen Monarchie. In den 1930 Jahren und insbesondere zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft wurden Jehovas Zeugen in Österreich heftig verfolgt und verloren viele ihr Leben in nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Seit 1945 hat die Zahl der Zeugen Jehovas in Österreich ständig zugenommen und waren im vergangenen Jahr in Österreich insgesamt 16.515 aktive Prediger der Zeugen Jehovas tätig, welche in insgesamt 235 Ortsgruppen "Versammlungen" genannt, organisiert waren.

B e w e i s : vorzulegende Jahresberichte;

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes

Zur Organisierung der gesamten Tätigkeit der Religionsgemeinschaft in Österreich und Beschaffung der erforderlichen Mittel (Versammlungstätten, Litera-

tur, etc.) haben Jehovas Zeugen in Österreich 21 "Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas" gegründet, welche in einem "Verband der Königreichssaalvereine der Zeugen Jehovas" zusammengefaßt sind. Die Druck- und Verlagstätigkeit wird hauptsächlich von der "Wachtturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft" ausgeübt. Sämtliche erwähnten juristischen Personen sind Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951 und in die Vereinsregister der Sicherheitsdirektionen bzw. der Bundespolizeidirektion Wien eingetragen. Neben diesen Vereinen bestehen in Österreich keinerlei juristische Personen zur Förderung des Werkes der Zeugen Jehovas; insbesondere existieren keinerlei auf Gewinn gerichtete Unternehmungen.

*B e w e i s : vorzulegende Vereinsstatuten*

Jehovas Zeugen in Österreich verstehen sich als Teil der unter diesem Namen auf der ganzen Erde tätigen Religionsgemeinschaft, welche von der "Leitenden Körperschaft der Zeugen Jehovas (Governing Body of Jehovah's Witnesses)" geleitet wird. Die fünf Antragsteller stehen seit vielen Jahren dem österreichischen Zweig der Zeugen Jehovas vor. Sie sind in Österreich geboren, österreichische Staatsbürger und haben ihren Wohnsitz in Österreich.

*B e w e i s : vorzulegende Personaldokumente*

Die Religionslehre, der Gottesdienst, die Verfassung sowie gewählte Benennung der Religionsgemeinschaft enthalten nichts gesetzwidriges oder sittlich anstößiges. Jehovas Zeugen sind unter diesem Namen weltweit bekannt und tätig. Eine Unterscheidung zu allen anderen Religionsgemeinschaften ist gegeben.

Grundlage der Glaubenslehren und des Gottesdienstes der Zeugen Jehovas ist die Heilige Schrift. Jehovas Zeugen sind Christen und wenden die biblischen Grundsätze auf allen Bereiche ihres Lebens an.

*B e w e i s : vorzulegende Aufstellung der wichtigsten Glaubenslehren*

Die diesem Antrag angeschlossene Verfassung der Zeugen Jehovas regelt den organisatorischen Aufbau der Religionsgemeinschaft in personeller und territorialer Hinsicht, wobei der organisatorische Aufbau der bisher gehandhabten

Praxis entspricht. Im Hinblick auf die seinerzeit mit Schreiben vom 3.12.1980, Zl. 12101/1-9C/80 geäußerten Bedenken wurde die Verfassung neuerlich überarbeitet und diesen Bedenken entsprochen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß Jehovas Zeugen in fast allen Kulturnationen einen rechtlich anerkannten Status erhalten haben. Insbesondere haben jene Nationen, deren staatskirchenrechtliche Bestimmungen eine "gesetzliche Anerkennung" von Religionsgemeinschaften vorsehen, wie insbesondere Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, etc., Jehovas Zeugen als Religionsgemeinschaft anerkannt.

Da auch sämtliche Voraussetzungen des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, vorliegen, ersuchen die Antragsteller um Gewährung der gesetzlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaft "Jehovas Zeugen" auch in Österreich.

Franz Aigner

Kurt Binder

Karl Kopezny

Gerrit Lösch

Johann Renoldner